22.12.2025

Empfehlungen

des GKV-Spitzenverbandes
der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene und
der Verbände der Pflegedienste auf Bundesebene

zur Abrechnung von mit dem Beratungseinsatz verbundenen betriebsnotwendigen Investitionskosten
nach § 37 Absatz 3c Satz 1 SGB XI

Die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Pflegekassen sprechen sich dafür aus, ab 01.01.2026 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege – BEEP) die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen bei Beratungsbesuchen gemäß § 37 Absatz 3c SGB XI – sofern sie nicht bereits in den Vergütungen für Beratungsbesuche eingepreist sind oder sich nicht mit einer verfahrensvereinfachenden Absprache in einen neuen Gesamtpreis einpreisen lassen* – im Rahmen des Datenaustauschverfahrens bis auf Weiteres wie folgt abzurechnen:

Gebührenpositionsnummer für die Investitionskosten Beratungsbesuche (achtstellig)

- **1.+2. Stelle:**
  09 = Beratungsbesuch nach § 37 Abs. 3 SGB XI (siehe Ziffer 2.4 TA3 = Schlüssel Art der abgegebenen Leistung)
- **3.+4. Stelle:**
  01 = Leistungskomplexvergütung (siehe Ziffer 2.5 TA3 = Schlüssel Vergütungsart)
- **5. Stelle:**
  0 = nicht relevant (siehe Ziffer 2.6 TA3 = Schlüssel Qualifikationsabhängige Vergütung)
- **6.-8. Stelle:**
  XXX – alphanumerisch, freier Wert möglich (siehe Ziffer 2.7.1 TA3 = Schlüssel Laufende Nummer).

Damit ergibt sich beispielsweise die Gebührenpositionsnummer 09010999 (ungeachtet der tatsächlichen vertraglichen Gegebenheiten, ob IV-Kosten als Zuschlag oder Pauschale vereinbart wurden).

Die konkrete Bezeichnung des Leistungskomplexes (im Beispiel „999“) ist auf Landesebene durch die Vereinbarungspartner nach § 37 Absatz 3c Satz 2 SGB XI festzulegen.

*** Anmerkung:** Eine Einpreisung macht eine gesonderte Abrechnung der Investitionskosten mit einer eigenen Gebührenpositionsnummer obsolet. Zur Transparenz können die Investitionskosten zwar separat auf den Vergütungsvereinbarungen („nachrichtlich“) ausgewiesen werden. Abgerechnet wird dann jedoch (nur) der Gesamtbetrag mit entsprechender Einpreisung (Beispiele: Bayern, Rheinland-Pfalz).